

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landesmuseum für Kärnten: Stellenausschreibungen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Laas,
LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Bleiburg, der Stadtgemeinde Friesach, der
Marktgemeinde Nötsch

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Feldkirchen, der Marktgemeinde Frantschach-
St. Gertraud (vereinfachte Verfahren)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanver-
fahren der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktge-
meinde Velden am Wörthersee

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Markt-
gemeinde Feistritz im Rosental, in der Gemeinde Kött-
mannsdorf, in der Gemeinde Globasnitz

Marktpreis für Schlachtschweine

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder -
Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Längsee –
Verbot des Betretens von Eisflächen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde St. Veit/Glan: Arbeiten für die Wohnanla-
ge in 9300 St. Veit/Glan, Prinzhofer Straße 8/10

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landesmuseum Kärnten
Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Im Landesmuseum Kärnten werden nachstehende Stellen zur Besetzung ausgeschrieben:

- Assistent/in Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung
- Assistent/in Zoologie
- Gärtner/in – Zierpflanzenbau
- Museumstechniker/in

Die Anstellungserfordernisse und der Ablauf des Auswahlverfahrens können auf der Homepage des Landesmuseums Kärnten unter <https://landesmuseum.ktn.gv.at/jobs> eingesehen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2020

Für das Landesmuseum Kärnten:

Mag. Caroline Steiner Dr. Christian Wieser
(Stv. Kaufm. Geschäftsführerin) (Stv. Wiss. Geschäftsführer)

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Abteilungssekretärin/Abteilungssekretär in Vollzeitbeschäftigung

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Nuklearmedizin und Endokrinologie in 50% Teilbeschäftigung
Arbeits- und Organisationspsychologin/Organisationspsychologen

Zahnärztin/Zahnarzt

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin in 50% Teilbeschäftigung - Konsiliartätigkeit für nicht internistische Stationen im Hause

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in 50% Teilbeschäftigung für die ambulante geriatrische Remobilisation

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte - Teilzeitbeschäftigung 50%

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Februar 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Februar 2020, Zl. 03-Ro-11-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 17. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2019 eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 920, KG Rinkeberg, in Grünland-landwirtschaftlicher Betrieb mit Intensivtierhaltung (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:
Ing. Fellner

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Friesach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Februar 2020, Zl. 03-Ro-33-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 24. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2019 eine Teilfläche von 13.459 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 798/2, KG Friesach, in Grünland-Solaranlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:
Ing. Fellner

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Februar 2020, Zl. 03-Ro-83-1-1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1422, KG Saak, im Ausmaß von 350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:
Ing. Fellner

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

20/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 361/1, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 550 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 830/2, KG Untergösel, im Ausmaß von 143 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren
der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Februar 2020, Zl. 03-Ro-03-Ro-48-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 6. November 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als dass

1. die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Tröpolach 2/2019“, sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbezone Tröpolach 2/2019“ vom 6. November 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbezone Tröpolach 2/2019“ vom 6. November 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung), sowie

2. unter Punkt 1/2019 die Rückwidmung einer Teilfläche von ca. 1.167 m² aus den als Bauland-Sondergebiet-Energiegewinnung, Nahwärmeversorgung festgelegten Grundstücken Nr. 780/1, 786/4 u. 2253/1, alle KG Tröpolach, in Grünland-

Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995 iVm § 20 K-GplG 1995),

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 sowie gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 die Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche des

A 30: Grundstück Nr. 365/5, KG Latschach an der Drau, im Ausmaß von 1.500 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Feistritz im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Februar 2020, Zl. 03-Ro-22-3/1-2020 die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 10. Dezember 2019, Zl. 610/2019, mit welcher die Verordnung vom 20. Dezember 2005, Zl. 610-2005/A, insofern geändert wird, als das

Grundstück Nr. 1259, KG Wetzelsdorf, im Gesamtausmaß von 9.867 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Köttmannsdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Köttmannsdorf hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 336/8, KG Hollenburg, im Ausmaß von ca. 800 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Globasnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2019 die Verordnung vom 20. August 2001, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 967/2, KG St. Stefan, im Ausmaß von ca. 1.103 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/1-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Februar 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Feber 2020 mit € 2,14 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Jänner 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Jänner 2020 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Jojo Rabbit“; „Ein verborgenes Leben“; „Born in Evin“

Wertvoll: „1917“; „Die Dohnal – Frauenministerin/Feministin/Visionärin“; „Couch Connections“; „Little Women“

Sehenswert: „Die fantastische Reise des Dr. Dolittle“ (3D); „Enkel für Anfänger“

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan vom 10. Februar 2020, Zahl: SV5-ALL-1112/2020 (009/2020), mit der die Benutzung der Eisdecke des Längsees untersagt wird.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/2018, wird verordnet:

§ 1

Die Benutzung der Eisdecke, insbesondere durch Betreten, Eislaufen und die Ausübung von Eissportarten überhaupt, des Längsees ist untersagt.

§ 2

Die bewilligungslose Benutzung der Eisdecke stellt eine Übertretung dieser Verordnung dar und wird gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 137 Abs. 2 Z 1 des WRG 1959 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 14.530,00 bestraft.

St. Veit an der Glan, am 10. Februar 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Claudia E g g e r - G r i l l i t s c h

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde St. Veit/Glan Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde St. Veit/Glan schreibt für die Wohnanlage Prinzhofer Str. 8/10, 9300 St. Veit/Glan, nachstehende Arbeiten im offenen Verfahren aus:

Baumeister – WDVS und
Fensterbauer – Kunststofffenster
Dachdecker/Spengler

Terminplan: Frühjahr – Sommer 2020

Firmen, die an der Durchführung der Leistungen interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Montag, den 17. Februar 2020 bei der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, A-9300 St. Veit/Glan, unter der Angabe der Firmenadresse und E-Mail-Adresse schriftlich anfordern.

Fax: 04212 – 5555 DW 62

E-Mail: andreas.altdorff@stveit.com

Der Versand der Unterlagen erfolgt per Mail.

Angebotsabgabe:

Alle Angebote sind bis spätestens Donnerstag, den 5. März 2020, 10.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „ANGEBOT Prinzhofer Straße 8/10, Gewerksvermerk“ an die Stadtgemeinde St.Veit/Glan, A-9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, zu senden oder persönlich in der Einlaufstelle (EG) abzugeben.

Die Angebotsöffnungen finden im Rathaus der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, 9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, (Zi. 22), 1. OG, am Donnerstag, den 5. März 2020 ab 10.15 Uhr statt.

St. Veit an der Glan, am 7. Februar 2020

Für die Stadtgemeinde St. Veit/Glan:
Bgm. Gerhard M o c k

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.